

Arbeitsrecht

(Nr. 036/2007)

Rechtsprechung zu § 3 TVG; § 5 MTV Erwerbsgartenbau, die Friedhofsgärtnereien und die Forstpflanzenbetriebe vom 29.04.1994

Ausgleichszeitraum Arbeitszeitkonto

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Hamm entschied:

Ausgleichszeitraum beim Arbeitszeitkonto nach § 5 MTV für den Erwerbsgartenbau, die Friedhofsgärtnereien und die Forstpflanzenbetriebe vom 29.04.1994 ist das Kalenderjahr.

Negative Arbeitszeitsalden aus den Vorjahren sind daher beim Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis nicht vom Arbeitnehmer auszugleichen.

Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 21.11.06
Aktenzeichen: 19 Sa 1125/06

Veröffentlicht:

LAG-Hamm am 22. Januar 2007

06.02.2007